

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ario Ebrahimpour Mirzaie** und **Laura Neugebauer** (GRÜNE)

vom 11. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2024)

zum Thema:

Die Bibliothek des Konservatismus in Berlin-Charlottenburg als Treffpunkt der Neuen Rechten und weiterer Strömungen des Rechtsextremismus (Teil 2): Aufnahme in Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV)

und **Antwort** vom 24. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. April 2024)

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE) und
Frau Abgeordnete Laura Neugebauer (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 18819

vom 11.04.2024

über Die Bibliothek des Konservatismus in Berlin-Charlottenburg als Treffpunkt der Neuen Rechten und weiterer Strömungen des Rechtsextremismus (Teil 2): Aufnahme in Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Der Kooperative Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) ist der Zusammenschluss aller Hochschulbibliotheken und Öffentlichen Bibliotheken sowie zahlreicher Spezialbibliotheken in Berlin und Brandenburg mit dem Zweck, Services für teilnehmende Bibliotheken zu entwickeln und bereitzustellen. Grundsätzliches Ziel des KOBV ist es, die in ihrer Dichte und Vielfalt in Deutschland einmalige Bibliothekslandschaft in Berlin und Brandenburg den veränderten Bedürfnissen des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes anzupassen. Gemeinsam mit allen KOBV-Mitgliedern soll ein leistungsfähiges Informationssystem mit internationaler Spitzenstellung angeboten werden für regionale ebenso wie für nationale und internationale Nutzende. Mitglied im KOBV können Bibliotheken aller Sparten und bibliothekarische Verbünde werden. Mittel- bis langfristig sollen möglichst alle Bibliotheken der Region Berlin-Brandenburg am KOBV teilnehmen.

Der Senat ist bei der Beantwortung Schriftlicher Anfragen gehalten, das Recht der Abgeordneten auf Information und das Recht der von der Fragestellung betroffenen Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung und weitere Grundrechte abzuwägen. Dem Senat ist es aus rechtlichen Gründen nicht möglich, personenbezogene Auskünfte zu erteilen.

1. Wie bewertet der Senat die Einschätzung, dass es sich bei der Aufnahme der Bibliothek des Konservatismus in den Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) um eine Normalisierung der Positionen der Neuen Rechten und weiterer rechtsextremer Ideologien handelt?

Zu 1.:

Die Einschätzung, dass es sich bei der Aufnahme der Bibliothek des Konservatismus (BdK) in den KOBV um eine Normalisierung der Positionen der Neuen Rechten und weiterer rechtsextremer Ideologien handelt, teilt der Senat nicht. Eine Normalisierung rechter/rechtsextremer Positionen und die Verschiebung der Grenzen des Sagbaren erfolgt im politischen bzw. gesellschaftlichen Diskurs, nicht über einen Verbund, der die Bibliothekenslandschaft der Region Berlin-Brandenburg in ihrer Breite abbildet.

2. Wie bewertet der Senat die Einschätzung, dass es sich bei der Aufnahme der Bibliothek des Konservatismus in den Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) eine Türöffnerfunktion gegenüber jungen Menschen und Studierenden in die rechte Szene darstellt?

Zu 2.:

Die Einschätzung, dass die Aufnahme der Bibliothek des Konservatismus (BdK) in den KOBV eine Türöffnerfunktion gegenüber jungen Menschen und Studierenden in die rechte Szene darstellt, teilt der Senat nicht. Die Nutzenden des KOBV erhalten über das KOBV-Portal Informationen über die Bestände der Bibliotheken in der Region Berlin-Brandenburg und deren Verfügbarkeit. Darunter befinden sich auch die Bestände der BdK.

3. Wie viele Online-Besucher*innen bzw. Nutzer*innen hat der KOBV pro Jahr? Bitte pro Jahr seit 2001 ausweisen.

Zu 3.:

Für Angebote des KOBV lässt sich formal keine „Nutzerschaft“ definieren, sondern es kann grundsätzlich jede interessierte Bürgerin und jeder interessierte Bürger online über das KOBV-Portal nach Literatur in der Region Berlin-Brandenburg suchen. Der KOBV zählt die jährlichen Zugriffe auf das KOBV-Portal seit Beginn 2002. Aufrufe der KOBV-Homepage werden nicht statistisch abgebildet.

Konkrete Zahlen zur Nutzung des KOBV-Portals können über die Webseite des KOBV abgerufen werden (<https://www.kobv.de/kobv/verbund/statistik/portal/>).

4. Wie viele monatliche Aufrufe hatte der KOBV mit Blick auf die vergangenen zehn Jahre? Bitte pro Jahr und Monaten aufzeigen.

Zu 4.:

Monatlich aufgeschlüsselte Zugriffszahlen bezüglich der „Aufrufe“ des KOBV-Portals liegen nicht vor. Hinsichtlich der Nutzungszahlen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie hoch ist das Durchschnittsalter der Nutzer*innen des KOBV?

Zu 5.:

Entsprechende Daten werden nicht erhoben.

6. Was sind die aktuellen Mitgliedsbibliotheken des KOBV?

Zu 6.:

Die aktuellen Mitgliedsbibliotheken des KOBV sind auf der Webseite des KOBV namentlich aufgeführt. Die Übersicht kann unter dem nachfolgend angegebenen Link aufgerufen werden (<https://www.kobv.de/kobv/bibliotheken/>).

7. Welche Vorteile bringt eine Aufnahme in den KOBV für die Aufgenommenen mit sich? Bitte näher erläutern.

Zu 7.:

Der KOBV erbringt folgende Standardleistungen für alle Mitgliedsbibliotheken: den regionalen Nachweis der Bestände über das KOBV-Portal, die Nutzung der Online-Fernleihe, den Nachweis im Online-Verzeichnis KOBV-Bibliothekenführer, die Partizipation an den Ergebnissen von Entwicklungsprojekten sowie die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationsdiensten und technischen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit KOBV-Diensten.

8. Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufnahme von öffentlichen Bibliotheken in den Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV)?

Zu 8.:

Mitglied im KOBV können Bibliotheken aller Sparten und bibliothekarische Verbände werden. Hierzu ist ein Antrag in schriftlicher Form an die KOBV-Zentrale zu stellen. Eine Mitgliedschaft im KOBV ist nur dann möglich, wenn die Bestände öffentlich zugänglich sind. Die KOBV-Zentrale entscheidet über den Aufnahmeantrag und informiert die zuständigen Ministerien der Länder (Berlin und Brandenburg).

9. Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufnahme von privaten Bibliotheken in den Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV)?

Zu 9.:

Über Anträge von privatrechtlich organisierten Antragstellern wird durch die KOBV-Zentrale im Einvernehmen mit dem Kuratorium entschieden. Bei Anträgen privater Hochschulen geben die jeweiligen Ministerien ihre Zustimmung zur Mitgliedschaft. Eine Mitgliedschaft im KOBV ist nur dann möglich, wenn die Bestände öffentlich zugänglich sind. In schwierigen und nicht eindeutigen Fällen erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds im Einvernehmen mit dem Kuratorium.

10. Nach welchen Oberkategorien ordnet das KOBV Bibliotheken ein? Bitte näher erläutern.

Zu 10.:

Der KOBV kategorisiert Bibliotheken nach den drei bibliothekarischen Sparten Wissenschaftliche Bibliothek, Spezialbibliothek und Öffentliche Bibliothek.

11. Nach welchen Kriterien unterscheidet der KOBV zwischen öffentlichen Bibliotheken und privaten Bibliotheken? Bitte näher erläutern.

Zu 11.:

Das Kriterium zur Unterscheidung ist die juristische Organisationsform. Unterschieden wird dabei zwischen Rechtsformen des Privatrechts und öffentlichen Rechtsformen.

12. Wie finanziert sich die Arbeit des KOBV und wie hoch sind die öffentlichen Zuwendungen an den KOBV pro Jahr? Bitte ausweisen seit 2001 mit Angabe der Geldgeber*innen bzw. -quellen.

Zu 12.:

Die Grundfinanzierung des KOBV wird durch das Land Berlin einschließlich der Berliner Hochschulen sowie durch das Land Brandenburg getragen. Hinzu kommen Mitgliedsbeiträge der Bibliotheken und Erträge aus Entgelten für Zusatzdienstleistungen. Informationen zur Finanzierung des KOBV können den auf der Webseite des KOBV veröffentlichten Jahresberichten entnommen werden. Die Jahresberichte lassen sich unter nachfolgendem Link abrufen (<https://www.kobv.de/publikationen/jahresberichte/>).

13. Wie hoch sind die Ausgaben des KOBV und für welche Zwecke werden die Gelder ausgegeben? Bitte pro Jahr ausweisen seit 2001 und Ausgaben näher erläutern.

Zu 13.:

Die Ausgaben des KOBV werden aufgeschlüsselt nach Personalaufwand (Mitarbeitende im Stellenplan und Projektmitarbeitende, inkl. Personalnebenkosten wie etwa Beiträgen für die Berufsgenossenschaft), Sachmitteln (unter anderem IT-Wartungsgebühren, Lizenzgebühren für Software, Kosten für Betriebsmittel, Dienstreisen) sowie Investitionen (insbesondere in IT-Infrastruktur). Für eine Übersicht der jährlichen Ausgaben seit 2001 wird auf die Anlage verwiesen.

14. Wie viel Geld erhält der KOBV jeweils von den Ländern Berlin und Brandenburg pro Jahr? Bitte nach Land, genaue Finanzierungsquelle und Jahr ausweisen seit 2001.

a. Wie viel Geld erhält der KOBV aus weiteren Quellen? Bitte ausweisen nach Quelle und Jahr.

Zu 14.:

Im Haushaltsjahr 2023 erhielt der KOBV 574.560 Euro vom Land Brandenburg sowie 1.408.156 Euro vom Land Berlin (einschließlich der Berliner Hochschulen). Gleiches gilt für das Haushaltsjahr 2024. Zu den Finanzierungsbeiträgen der Länder Berlin und Brandenburg in den zurückliegenden Jahren wird auf die veröffentlichten Jahresberichte des KOBV verwiesen (siehe Antwort zu Frage 12).

14.a.:

Hierzu wird ebenfalls auf die Jahresberichte des KOBV verwiesen.

15. Wie hoch sind die jährlichen Mitgliedsbeiträge bzw. die notwendigen Zahlungen der Bibliotheken des KOBV an den KOBV? Bitte pro Bibliothek und Jahr ausweisen seit 2001.

Zu 15.:

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Bibliotheken sind der jeweils aktuellen Beitragsordnung für die Mitglieder des KOBV zu entnehmen. Die aktuelle sowie die zurückliegenden Beitragsordnungen sind auf der Webseite des KOBV veröffentlicht.

(<https://www.kobv.de/kobv/verbund/beitragsordnung/>)

16. Gibt es Abstufungen bzw. Unterschiede bei der Höhe der zu erbringenden Zahlungen bzw. Mitgliedsbeiträge für die Mitgliederbibliotheken?

a. Wenn ja, welche Abstufungen sind das und wie gestalten sich diese?

b. Wie hoch sind derzeit die Zahlungen der Bibliothek des Konservatismus an den KOBV und welche Dienstleistungen erhält die Bibliothek des Konservatismus vom KOBV und werden diese Dienstleistungen in irgendeiner Art und Weise in Rechnung gestellt?

Zu 16.:

Ja.

16.a.:

Die Abstufungen erfolgen für nicht gewerbliche bzw. nicht gewinnorientierte Bibliotheken anhand der in Anspruch genommenen Leistungen des KOBV (differenziert nach drei Nutzergruppen) und sind der jeweils aktuellen Beitragsordnung für die Mitglieder des KOBV zu entnehmen. (<https://www.kobv.de/kobv/verbund/beitragsordnung/>)

Für die Nutzergruppe 1 beläuft sich die jährliche Kostenpauschale auf 600 Euro, für die Nutzergruppe 2 auf 1.200 Euro und für die Nutzergruppe 3 auf 1.800 Euro. Für Bibliotheken aus gewinnorientierten Wirtschaftseinrichtungen (Unternehmensbibliotheken) wird ein um 100% erhöhter Mitgliedsbeitrag erhoben. Eine Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Bestände der jeweiligen Bibliothek öffentlich zugänglich sind.

Darüber hinaus können durch die Mitgliedsbibliotheken weitere kostenpflichtige Leistungen nach dem Standardleistungsverzeichnis des KOBV (siehe Beitragsordnung) zusätzlich in Anspruch genommen werden.

16.b.:

Die Bibliothek des Konservatismus nimmt Leistungen der Nutzergruppe 1 in Anspruch und hat daher eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 600 Euro zu entrichten (in 2023 anteilig 200 Euro für vier Monate seit Beginn der Mitgliedschaft im September 2023). Die für die Nutzergruppe 1 durch den KOBV bereitgestellten Leistungen umfassen den regionalen Nachweis der Bestände über das KOBV-Portal, die Nutzung der Online-Fernleihe, den Nachweis im Online-Verzeichnis KOBV-Bibliothekenführer, die Partizipation an den Ergebnissen von Entwicklungsprojekten sowie die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationsdiensten und technischen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit KOBV-Diensten. Weitere kostenpflichtige Leistungen des KOBV nimmt die Bibliothek des Konservatismus nicht in Anspruch.

17. Wurden in der Vergangenheit Aufnahmewünsche in das KOBV verwehrt und/oder sind Mitgliedsbibliotheken wieder ausgetreten?

a. Wenn ja, welche, wann und mit welcher Begründung?

Zu 17.:

Ja, sowohl als auch.

17.a.:

Von 2016 bis April 2023 gab es ein Moratorium zur Aufnahme privatrechtlich getragener Bibliotheken in den KOBV. In diesem Zeitraum wurden 15 Mitgliedschaftsanfragen von Bib-

liotheken, die privatrechtlich organisiert sind, abgelehnt. Einzelne Austritte von Mitgliedsbibliotheken aus dem KOBV betrafen insbesondere Bibliotheken der obersten Bundesbehörden, die stattdessen vergleichbare bibliothekarische Leistungen über den Bund erhalten können. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im KOBV durch die Bibliothek unterliegt keiner Begründungspflicht.

18. Wie bewertet der Senat die Aufnahme der Bibliothek des Konservatismus in den Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV)?

Zu 18.:

Der KOBV ist der Zusammenschluss aller Hochschulbibliotheken und Öffentlichen Bibliotheken sowie zahlreicher Spezialbibliotheken in Berlin und Brandenburg mit dem Zweck, Services für Teilnehmer zu entwickeln und bereitzustellen. Gemäß der Vereinbarung zur Errichtung des KOBV sollen mittel- bis langfristig möglichst alle Bibliotheken der Region Berlin-Brandenburg am KOBV teilnehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme von Bibliotheken in den KOBV unterliegt allein formalen Kriterien. Eine Wertung der Aufnahme einzelner Bibliotheken nimmt der Senat nicht vor.

19. Unter § 8 der Statuten des Kooperativen Bibliotheksverbunds Berlin-Brandenburg (kobv) steht unter Punkt 3. „Anträge auf Mitgliedschaft im KOBV sind in schriftlicher Form an die KOBV-Zentrale zu richten. Über Anträge von privatrechtlich organisierten Antragstellern wird im Einvernehmen mit dem Kuratorium entschieden. Zur Information teilt die KOBV-Zentrale die Aufnahmeanträge von Institutionen mit Sitz im Land Berlin oder im Land Brandenburg, abhängig vom Sitz der Institution, der jeweils zuständigen Landesbehörde mit. Die KOBV-Zentrale informiert das Kuratorium über die neuen Mitgliedschaften.“

Wann wurde der Senat über das Aufnahmebegehren der Bibliothek des Konservatismus informiert und wie hat er darauf reagiert?

Zu 19.:

Am 26. Mai 2016 hat die Bibliothek des Konservatismus einen Mitgliedsantrag an die KOBV-Verbandzentrale gestellt. Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wurde am 13. Juni 2016 durch die KOBV-Zentrale über das Aufnahmebegehren der Bibliothek informiert. Indes wurde der Antrag am 4. August 2016 unter Verweis auf das Moratorium für den Beitritt privatrechtlich organisierter Bibliotheken abgelehnt. Zum Moratorium siehe auch die Ausführungen zur Frage 28.

20. Liegen dem Senat Stellungnahmen und/oder andere Formen von Einlassungen von Kuratorium, Hauptausschuss und/oder Beirat des KOBV zum Umgang mit der Bibliothek des Konservatismus und ihrer rechtsextremen Bezüge vor oder hat der Senat Kenntnisse, dass es hierzu entsprechende Unterredungen, Einlassungen oder Korrespondenzen im KOBV gibt bzw. gab?

a. Wenn ja, von wann stammen diese und was ist der Wortlaut?

Zu 20.:

Nein, dem Senat liegen keine entsprechenden Stellungnahmen oder anderer Formen von Einlassungen der Gremien des KOBV vor. Ein Beirat war im betreffenden Zeitraum nicht konstituiert. Der Hauptausschuss des KOBV ist mit dem Aufnahmebegehren der Bibliothek des Konservatismus nicht befasst gewesen. Im Kuratorium des KOBV gab es Unterredungen zum o. g. Moratorium für privatrechtlich organisierte Bibliotheken und dessen Auswirkungen u.a. auf den Antrag auf Mitgliedschaft der Bibliothek des Konservatismus. Siehe hierzu die Antwort auf Frage 21.

20.a.:

Fehlanzeige.

21. Waren die Bibliothek des Konservatismus und ihre rechtsextremen Verbindungen zu irgendeiner Zeit Gegenstand der Diskussion oder Beratung in Gremiensitzungen des KOBV?

- a. Wenn ja, was war der Beratungs- bzw. Diskussionsgegenstand, wann fand dies statt und wer hat teilgenommen?

Zu 21.:

Die Bibliothek des Konservatismus war im Zuge ihrer Antragstellung auf Aufnahme in den KOBV im Zusammenhang mit dem benannten Moratorium und dessen Auswirkung auf antragstellende Bibliotheken privatrechtlicher Trägerschaft Gegenstand von Gremiensitzungen des KOBV.

21.a.:

Behandelt wurde die Bibliothek des Konservatismus im Zusammenhang mit dem Moratorium in den nachfolgend benannten Sitzungen des Kuratoriums:

39. Sitzung am 08.12.2016

41. Sitzung am 20.10.2017

42. Sitzung am 13.04.2018

43. Sitzung am 06.02.2019

44. Sitzung am 11.02.2019

45. Sitzung am 14.03.2019

49. Sitzung am 11.12.2020

52. Sitzung am 08.04.2022

56. Sitzung am 04.04.2023

An den Sitzungen haben die Mitglieder des KOBV-Kuratoriums teilgenommen.

22. Hat der KOBV im Zuge der Diskussion um die Aufnahme der Bibliothek des Konservatismus den Austausch mit Wissenschaft bzw. Rechtsextremismus-Expert*innen gesucht?

- a. Wenn ja, wann war dies, wer war beteiligt und was war das Ergebnis?

Zu 22.:

Der KOBV bzw. die Verbundzentrale des KOBV hat keine Rechtsextremismus-Expertinnen und -Experten im Sinne einer formalen Beauftragung oder Anfrage kontaktiert.

23. Wurde die Bibliothek des Konservatismus im Einvernehmen in den KOBV aufgenommen oder war die Entscheidung umstritten?

- a) Falls nicht einstimmig oder im Konsens entschieden wurde: Wann wurde eine Entscheidung herbeigeführt bzw. Abgestimmt und wie war das Ergebnis im Detail. Bitte Stimmergebnis der beteiligten Gremien bzw. Gremienmitglieder ausweisen.
- b) Falls einstimmig oder im Konsens entschieden wurde: Nach welchem Prinzip bzw. Welchen Leitfragen wird Einvernehmen bei einem Aufnahmebegehren hergestellt

Zu 23.:

Die Aufnahme der Bibliothek des Konservatismus in den KOBV war kein Gegenstand einer separaten Beschlussfassung eines der Gremien des KOBV, sondern wurde mit der Aufhebung des Moratoriums unvermeidbar. Die Aufnahme erfolgte aus rein formalen, juristisch bedingten Gründen. Die Tatsache, dass die Bibliothek bereits Mitglied im Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) sowie im Deutschen Bibliotheksverband dbv geworden war, unterstreicht dies.

23.a. und b.:

Im April 2023 hat das Kuratorium des KOBV den Beschluss zur Aufhebung des bis dahin geltenden Moratoriums gefasst. Der Wortlaut des Beschlusses lautet wie folgt: „Das Kuratorium beschließt, das auf seiner 45. Kuratoriumssitzung am 14. März 2019 bestätigte Moratorium zur Zusammenarbeit mit juristischen Personen des Privatrechts aufzuheben. Damit können ab sofort alle Bibliotheken, deren Bestände öffentlich zugänglich sind, unabhängig von ihrer juristischen Organisationsform Mitglied im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg werden, als auch kostenpflichtige Zusatzdienstleistungen in Anspruch nehmen. Die KOBV-Zentrale wird gebeten, die Bibliotheken, die auf der Basis des Moratoriums abgelehnt wurden, zu kontaktieren und diese entsprechend zu informieren.“ Dieser Beschluss erfolgte mit einem Votum von 13 Zustimmungen bei einer Enthaltung.

24. Findet bei einem Aufnahmewunsch in den KOBV eine inhaltliche Prüfung der Ausrichtung der Antragsstellenden statt oder erfolgt eine Entscheidung rein nach formalen Kriterien?

Zu 24.:

Die Entscheidung zur Aufnahme in den KOBV erfolgt nach Vorliegen eines Aufnahmeantrages nach rein formalen Kriterien.

25. Welche Dienstleistungen erbringt der KOBV für die Bibliothek des Konservatismus?

Zu 25.:

Der KOBV erbringt für die Bibliothek des Konservatismus wie auch für alle anderen Mitgliedsbibliotheken die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Dienstleistungen entsprechend der jeweils gewählten Nutzergruppe. Das aktuelle Leistungsverzeichnis ist der Beitragsordnung zu entnehmen (<https://www.kobv.de/kobv/verbund/beitragsordnung/>). Siehe hierzu auch die Antwort zu 16.

26. Findet durch den KOBV eine direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung der Bibliothek des Konservatismus statt?

Zu 26.:

Nein.

27. War die rechtsextreme Ausrichtung der Bibliothek des Konservatismus oder die Bibliothek des Konservatismus im allgemeinen je Gegenstand eines Austauschs zwischen Kuratorium oder anderer KOBV-Gremien und der zuständigen Senatsverwaltung im Kontext der Aufnahme der Bibliothek des Konservatismus in den Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg?

- a. Wenn ja, wann und unter Beteiligung welcher Senatsverwaltungen und Entscheidungsträger*innen wurde dies getan und was war das Ergebnis?

Zu 27.:

Ja, im Allgemeinen.

27.a.:

Eine Vertretung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung ist für das Land Berlin Mitglied im Kuratorium des KOBV und war somit in den unter 21.a. benannten Sitzungen des Kuratoriums, in denen im Zusammenhang mit dem Moratorium auch die BdK Gegenstand der Erörterung war, zugegen.

28. Die Bibliothek des Konservatismus spricht im Zusammenhang mit ihrer Aufnahme in den Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) von einer „längeren Anlaufphase“. Wie hat sich diese Phase gestaltet?

Zu 28.:

Der Verlauf des Aufnahmeverfahrens lässt sich anhand der nachfolgend aufgeführten Schritte nachvollziehen: Beginnend mit einer Interessenbekundung durch die Bibliothek am 13.04.2016 und dem formalen Aufnahmeantrag am 26.05.2016, Ablehnung durch die KOBV-Verbundzentrale am 04.08.2016, weitere Anfragen auf Mitgliedschaft der Bibliothek

in den Jahren 2017 und 2018 sowie jeweilige Ablehnung durch die KOBV-Verbundzentrale mit Verweis auf das weiterhin bestehende Moratorium, Widerspruch der Bibliothek gegen die Ablehnung, Bestätigung des Moratoriums durch das Kuratorium des KOBV im März 2019, durch die Bibliothek angestregtes Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin (ruhend), Beendigung des Moratoriums am 04.04.2023, Aufnahme der Bibliothek als neues Mitglied am 01.09.2023.

29. Wie wurde die Aufnahme der Bibliothek des Konservatismus innerhalb des KOBV und mit Blick auf die weiteren Mitglieder diskutiert und überwogen kritische oder wohlwollende Positionierungen in dieser Frage?

Zu 29.:

In den Sitzungen des Kuratoriums wurde die Aufnahme der BdK im direkten Zusammenhang mit dem o. g. Moratorium zur Aufnahme juristischer Personen des Privatrechts in den KOBV vor dem Hintergrund der Neuregelungen der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts diskutiert. Hierbei überwogen kritische Positionierungen.

30. Welche steuerrechtlichen Erwägungen spielten bei der Frage, ob die Bibliothek des Konservatismus in den KOBV aufgenommen wird, eine Rolle? Bitte näher ausführen.

Zu 30.:

Hintergrund der Erwägungen waren Neuregelungen im Zuge der „Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern“ in der EU. Art 113 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) statuiert einen gesetzgebenden Auftrag zur „Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern“ in der EU. Gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage des harmonisierten Mehrwertsteuerrechts in der EU ist die Richtlinie 2006/112/EG v. 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL). Die Bundesrepublik Deutschland hat in Folge ihrer Verpflichtung zur korrekten Umsetzung der Richtlinie in das nationale Umsatzsteuerrecht u.a. durch das Steueränderungsgesetz v. 2. November 2015 die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand mit Aufhebung des § 2 Abs. 3 UStG a.F. und Einfügung des § 2b UStG neu geregelt (BGBl. I 2015, 1834).

Mit der Rechtsänderung durch die Neueinfügung des § 2b Abs. 3 UStG wurden die Regelungen zur Nichtbesteuerung von Beistandsleistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. Damit weiterhin die Leistungen des KOBV von der Umsatzbesteuerung ausgenommen bleiben, hat der KOBV entschieden, seine Zusammenarbeit ausschließlich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gegenüber anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbringen. Eine Zusammenarbeit mit Unternehmen des Privatrechts, wie u.a. einer rechtsfähigen, öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts wurde daher ausgeschlossen. Auf dieser Grundlage hat das Kuratorium des KOBV nach Rücksprache mit

den Ländervertretern aus Berlin und Brandenburg ein Moratorium für die Aufnahme neuer KOBV-Mitglieder entschieden. Der Hintergrund sind veränderte EU Richtlinien, die eine erneute umsatzsteuerliche Bewertung des KOBV nach sich ziehen.

Nach der bislang im Umsatzsteuergesetz enthaltenen Regelung sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art [...] als umsatzsteuerliche Unternehmer zu beurteilen (§ 2 Abs. 3 UStG). Nur die in diesen Betrieben ausgeführten Umsätze unterliegen damit der Umsatzsteuer. Folge ist beispielsweise, dass jPdöR sich auf die ertragsteuerliche Bagatellgrenze für Betriebe gewerblicher Art (bislang: 30.678 €) berufen können und auch hinsichtlich der Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (bspw. der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) keine Umsatzsteuer schuldeten, genauso wenig wie in den Fällen sogenannter Beistandsleistungen, die an andere jPdöR erbracht werden.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wird nun der bisherige § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und die neue Vorschrift des § 2b UStG ins Gesetz eingefügt. Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Nach dieser neuen Regelung sind jPdöR (nur) dann nicht umsatzsteuerliche Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.

Aber selbst, wenn die jPdöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelt, ist eine Umsatzbesteuerung vorzunehmen, wenn eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Der § 2b UStG enthält keine Definition, was unter größeren Wettbewerbsverzerrungen zu verstehen ist. Es wird jedoch eine Negativabgrenzung vorgenommen. Nach einer nicht abschließenden Aufzählung liegt dann keine größere Wettbewerbsverzerrung vor, wenn

- der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 € jeweils nicht übersteigen wird;
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung unterliegen;
- bestimmte Leistungen an eine andere jPdöR (sog. „Beistandsleistungen“) ausgeführt werden.

Beistandsleistungen sind aber nicht generell von der Umsatzbesteuerung ausgenommen, sondern nur, wenn

- die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPdöR erbracht werden dürfen.
- Die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.

31. Welche steuerrechtlichen Folgen hatte die Aufnahme der Bibliothek des Konservatismus in den KOBV?

Zu 31.:

Dazu kann derzeit noch immer keine verbindliche Aussage getroffen werden. Bislang fehlen verbindliche Einzelfallentscheidungen zur gesetzlichen Neuregelung. Für den KOBV wird eine verbindliche Anfrage bei der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Klarheit bringen, inwieweit privatrechtliche Grundlagen als unternehmerisch mit den aufgezeigten Umsatzsteuerfolgen eingestuft werden. Inwieweit der KOBV unter die Grundaussage der Gesetzesänderung subsumiert wird und einer Besteuerung unterfallen wird, bleibt somit weiterhin abzuwarten. Spätestens ab 01.01.2025 (ursprünglich 2021, dann aber zweimal um je zwei Jahre verlängert durch Corona-Steuerhilfegesetz bzw. Jahressteuergesetz 2022) sollte die Gesetzesänderung in Kraft treten. Damit dürften alle Verbundmitglieder, von Universitätsbibliotheken bis hin zu kleinen Spezialbibliotheken, der Zahlung von Umsatzsteuer auf ihren Mitgliedsbeitrag unterworfen werden.

Berlin, den 24.04.2024

In Vertretung

Sarah Wedl-Wilson

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Übersicht KOBV-Aufwände 2001 - 2023

Jahr	Personalaufwand	Sächl. Ausgaben	Investitionen
2001	916.722 DM	453.247 DM	in Sachausg. enth.
2002	905.526 €	248.342 €	290.530 €
2003	962.830 €	250.802 €	138.575 €
2004	890.141 €	245.423 €	136.541 €
2005	891.248 €	255.278 €	5.203 €
2006	941.880 €	234.434 €	70.567 €
2007	913.134 €	264.097 €	80.409 €
2008	982.756 €	356.858 €	197.320 €
2009	1.055.805 €	351.278 €	520.907 €
2010	919.021 €	357.798 €	154.691 €
2011	985.648 €	245.574 €	256.921 €
2012	1.049.803 €	242.102 €	18.904 €
2013	1.043.461 €	270.372 €	29.440 €
2014	1.169.429 €	288.724 €	72.659 €
2015	1.143.957 €	317.537 €	42.050 €
2016	1.057.195 €	313.002 €	5.731 €
2017	1.253.445 €	272.163 €	24.386 €
2018	1.320.383 €	276.469 €	40.364 €
2019	1.231.367 €	256.842 €	259 €
2020	1.264.118 €	226.868 €	45.833 €
2021	1.314.066 €	292.694 €	45.552 €
2022	1.411.991 €	353.966 €	91.365 €
2023	1.387.164 €	477.292 €	11.856 €